

Als „ARGE MTD Steiermark“, welche sich aus StudiengangsleiterInnen des Departements für Gesundheitsstudien der FH JOANNEUM, VertreterInnen des MTD-Fachbeirates der Stmk. KAGes sowie der MTD-Landessprecherin Steiermark des MTD Dachverbandes zusammensetzt, dürfen wir zum Entwurf der MMHmG-Novelle 2015, zur MTD-Gesetz-Novelle 2015, sowie zur MABG-Novelle 2015 wie folgt Stellung nehmen:

### **Zur MMHmG – Basismobilisation (Art. 1 Z 5 bis 13 und 15 (§ 60 Abs. 1 und Abs. 4, § 61 Abs. 2a und 3, § 63 Abs. 2a, 3 und 4, § 63 Abs. 1 § 68 Abs. 1, § 70a sowie § 85 Abs. 4 MMHmG)**

Zur Implementierung der Durchführungskompetenz von Basismobilisationen durch Med. MasseurInnen bzw. HeilmasseurInnen und in weiterer Folge auch MTF-Berufsangehörige wurden Ihnen einige fachliche Stellungnahmen wie u.a. die des Berufsverbandes Physio Austria oder einiger Leitender PhysiotherapeutInnen der Stmk. KAGes übermittelt, deren Bedenken wir teilen und uns inhaltlich anschließen.

## **Zum MTD-Gesetz**

### **Aktualisierung der Berufsbilder**

Die geplante Novelle des MTD-Gesetzes ist aus unserer Sicht höchst enttäuschend, war doch im Vorfeld angestrebt, die Berufsbilder der MTDs zu aktualisieren.

Die aus dem Jahr 2003 stammenden Originalversionen entsprechen längst nicht mehr dem aktuellen, mittlerweile akademischen Ausbildungs- und Tätigkeitsniveau. Gerade in Zeiten der Arbeitsverteilungsdiskussion (Stichwort Ärztarbeitszeitgesetz, Primary Health Care) wird gerne übersehen, welchen Beitrag die MTD-Berufsgruppen leisten können bzw. auch von ihnen eingefordert werden kann. Außerdem müssen wir auch im Bereich der medizinisch-technischen Dienste einen zunehmenden Arbeitskräftemangel beobachten, dem mit einer Aktualisierung und damit Attraktivitätssteigerung der Tätigkeitsfelder entgegen zu wirken ist.

Unserer Information nach stehen die Berufsbilder in aktualisierter, überarbeiteter Form zur Verfügung und wir ersuchen daher dringend, diese in die kommende Gesetzesnovellierung einfließen zu lassen.

### **Definition von Kernkompetenzen**

In diesem Zusammenhang ist es im Sinne der Qualitätssicherung von höchster Notwendigkeit, MTD-Kernkompetenzen als Vorbehaltstätigkeiten der MTD-Berufsgruppen zu definieren und im MTD-Gesetz zu verankern.

### **Definition von Tätigkeiten, die zukünftig (weiterhin) von ÄrztInnen delegiert werden können.**

## **Leistungsanforderung durch Zuweisung an MTD**

Lt. MTD-Gesetz dürfen MTD mit Ausnahme der Prävention erst nach ärztlicher Anordnung tätig werden. Dies entspricht aufgrund der gesetzlich verankerten Durchführungsverantwortung im MTD-Bereich und dem allseits geforderten „Arbeiten auf Augenhöhe“ von Dienstleistern im modernen Gesundheitssystem nicht mehr der gelebten Praxis. Stattdessen schlagen wir vor, das Wording insofern zu ändern, als anstelle der „Anordnung“ der Begriff „Zuweisung“ eingeführt werden soll. Die MTD sehen sich durch ihre eigenständige, durchführungsverantwortliche Ausübung ihrer Tätigkeit (lt MTD-Gesetz §2) in einer horizontalen Arbeits- bzw. Pflichtenverteilung mit der Ärzteschaft. Das bedeutet, der „zuweisende“ Arzt darf darauf vertrauen, dass die angeforderte Leistung lege artis durchgeführt wird. Eine Aufsichtspflicht durch den Arzt ist bei den gehobenen MTD nicht gegeben. Daher kann auch die, in einer vertikalen Arbeitsteilung vorgesehenen „Anordnungspflicht“, welche oftmals mit der „Aufsicht“ bzw. „Überwachung“ der angeforderten Leistung durch den Arzt verknüpft ist, entfallen.

## **Arbeitsorganisation**

Ziel ist es im Sinne einer zukunftssträchtigen Arbeitsorganisation MDT-Führung in großen Trägereinrichtungen zu installieren.

## **Registrierung**

Die ARGE unterstützt die Bestrebungen, das MTD-Gesetz um die nicht in Kraft tretenden Bestimmungen zur Registrierung zu bereinigen. Gleichzeitig unterstreichen wir die Bedeutung der Registrierung für die Gesundheitsversorgung, insbesondere für die Planung und Qualitätssicherung und setzen uns gemeinsam mit MTD-Austria für eine gute Lösung im Sinne der PatientInnensicherheit und Datenqualität ein.

In diesem Zusammenhang fordern wir eine Definition der gesetzlich verpflichtenden Teilnahme an Fortbildungen in Form einer Fortbildungsstunden- oder CPD-Punkte-Anzahl.

Mit freundlichen Grüßen,

ARGE MTD Steiermark

Bäck Barbara, MBA; Brunner Annemarie, MPH; Doder Angelika, MBA; Eberl Ute, MSc; Eisler Cordula, MPH; Van der Kleyn Moenie, MSc; Pail Elisabeth, MSc MBA; Reitmann Sonja, MBA; Dr. Riederer Monika; Mag. Rother Angelika; Salchinger Beate, MMSc; Schwarze Gabriele, MSc MAS; Tropper Manfred